

**Erste Satzung zur Änderung der Satzung
der Hochschule Aalen – Technik und Wirtschaft
für das Auswahlverfahren im Masterstudiengang
Analytische und Bioanalytische Chemie (konsekutiv)
mit akademischer Abschlussprüfung (Master of Science)**

vom 19. Mai 2009

Auf Grund von § 63 Abs. 2 und § 31 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit § 29 Abs. 2 Satz 5 und 6 des Landeshochschulgesetzes (LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Umsetzung der Föderalismusreform im Hochschulbereich vom 3. Dezember 2008 sowie von §§ 3 Abs. 1 Satz 3, 20 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) in der Fassung vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes zur Umsetzung der Föderalismusreform im Hochschulbereich vom 20. November 2007 hat der Senat der Hochschule Aalen - Technik und Wirtschaft am 29. April 2009 folgende Änderungssatzung beschlossen. Mit Verfügung vom 19. Mai 2009 hat der Rektor dieser Satzung zugestimmt.

Artikel 1

Änderungen

Die Satzung der Hochschule Aalen - Technik und Wirtschaft für das Auswahlverfahren im Masterstudiengang Analytische und Bioanalytische Chemie in der Fassung vom 18. Juli 2007 wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Buchstabe d wird das Wort „handschriftliches“ gestrichen.

b) Nach Buchstabe e wird folgender Buchstabe f angefügt:

„f. Nachweis über die englische Sprachqualifikation nach § 7 Abs. 3.“

2. Nach § 4 wird folgender neue § 4 a eingefügt:

„ **§ 4 a Zulassung unter Vorbehalt**

Die Zulassung kann auch beantragt werden, wenn der Bewerber einzelne Prüfungsleistungen noch nicht erbracht hat (z. B. Bachelorarbeit) und auf Grund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bisherigen Prüfungsleistungen, zu erwarten ist, dass

der Bachelorabschluss spätestens bis Vorlesungsbeginn erreicht wird. Bewerber nach Satz 1 nehmen am Auswahlverfahren mit der Durchschnittsnote teil, die auf Grund bisheriger Prüfungsleistungen ermittelt wird. Eine Zulassung ist in diesem Falle unter dem Vorbehalt auszusprechen, dass der Bachelorabschluss spätestens bis zu Beginn der Vorlesung für den beantragten Masterstudiengang nachgewiesen wird. Wird der Nachweis nicht fristgerecht erbracht, erlischt die Zulassung.“

3. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Buchstabe a wird in Satz 1 und 2 jeweils die Note „2,3“ durch die Note „2,4“ ersetzt. In Satz 3 werden nach den Worten „ zu erbringen ist“ die Worte „bzw. ob Zusatzfächer des Diplom-/Bachelorstudiums anerkannt werden“ eingefügt. Nach Satz 3 wird folgender Satz 4 angefügt: „Das Studium verlängert sich in diesem Fall in der Regel um ein Semester.“

bb) Buchstabe b erhält folgende Fassung:

„Sonstige Leistungen:

- eine gegebenenfalls vorhandene für das Studium einschlägige Berufsausbildung oder eine für das Studium einschlägige Berufstätigkeit oder andere praktische Tätigkeit,
- der bisherige Werdegang,
- das Motivationsschreiben.“

b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Qualifikation in englischer Sprache

- a. Bewerber, deren Muttersprache nicht Englisch ist, müssen einen Nachweis über ihre englische Sprachqualifikation vorlegen z. B. der TOEFL-Test mit einer Mindestpunktzahl von 220 Punkten (computer based), 560 Punkten (paper based) oder der TOEIC-Test mit einer Mindestpunktzahl von 760 Punkten.
- b. Bei anderen vorgelegten Sprachnachweisen oder -bewertungen entscheidet die Auswahlkommission über deren Gleichwertigkeit.“

4. § 8 Abs. 1 b erhält folgende Fassung:

„die sonstigen Leistungen nach § 7 Abs. 1 b, können die Durchschnittsnote des Hochschulabschlusses nach Punkt a um bis zu 0,3 (in 0,1 Stufen) verbessern.“

Artikel 2

Inkrafttreten

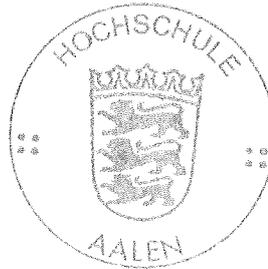
Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2009/2010.

Aalen, den 19. Mai 2009



.....
Prof. Dr. Gerhard Schneider
Rektor



Öffentlich bekannt gemacht durch Anschlag gem. § 1 Abs. 1 der Satzung über öffentliche Bekanntmachungen der Hochschule Aalen - Technik und Wirtschaft vom 29. März 2000.

Angeschlagen am: 19.05.2009

Abgenommen am: **02. JULI 2009**
VF

Beurkundet: Aalen, den 19.05.2009



Heinz Kistner
Kanzler